

Aktenzeichen:
U 1 C 1960/19



Amtsgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 75175 Pforzheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 76133 Karlsruhe, Gz. [REDACTED]

wegen Urheberrechts

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtsführender Richter) [REDACTED] aufgrund des Sachstands vom 17.01.2020 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 900 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 04.05.2018 sowie 113,16 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 04.05.2018 sowie 101,84 € als

Nebenforderung zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.05.2018 zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 1.013,16 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten mit der Klage Schadensersatz wegen der Verletzung von Urheberrechten.

Der Beklagte war im Oktober [REDACTED] Inhaber eines Internetanschlusses. Der Beklagte hatte damals seiner Lebensgefährtin, [REDACTED] und - wie der Beklagte im Schriftsatz vom [REDACTED] auf Seite 9 ausgeführt hat - auch weiteren Freunden und Bekannten die Möglichkeit eröffnet, seinen Internetanschluss zu nutzen. Über den Internetanschluss des Beklagten, dem keine Rechte an den TV-Film-Folgen „[REDACTED] [REDACTED]“ eingeräumt waren, wurden diese Filme am [REDACTED] [REDACTED] Uhr über ein Filesharing-Netzwerk (sog. Internettauschbörse) zum Herunterladen bereitgehalten. Deswegen ließ die Klägerin den Beklagten durch Anwaltsschreiben vom [REDACTED] (Anlage K 4) abmahnen und verlangte von ihm eine strafbewehrte Unterlassungserklärung.

Die Klägerin behauptet:

Sie sei gemäß der am [REDACTED] erteilten Ermächtigung (Anlage K 1) berechtigt, die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Filmfolgen „[REDACTED] [REDACTED]“ geltend zu machen und somit aktivlegitimiert für Schadensersatzansprüche, die aus entsprechenden Rechtsverletzungen resultierten. Deshalb sei der Beklagte, der über seinen Internetanschluss am [REDACTED] diese Filme unbefugt über ein Filesharing-Netzwerk (sog. Internettauschbörse) zum Herunterladen bereitgehalten habe, der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie in Höhe von 900 € und in Höhe von insgesamt 215 € für die mit der Abmahnung entstandenen Anwaltskosten.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 900,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.05.2018,
 2. EUR 113,16 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.05.2018, sowie
 3. EUR 101,84 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.05.2018
- zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet:

Die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen seien von dem Beklagten nicht begangen worden, weshalb er der Klägerin nicht auf Schadensersatz hafte. Denn er sei zu den fraglichen Tatzeitpunkten am [REDACTED], der für ihn ein regulärer Arbeitstag gewesen sei, überhaupt nicht zu Hause gewesen, und er interessiere sich auch nicht für den streitgegenständlichen Serientitel. Zudem sei er kurz danach zu einer Urlaubs- und Dienstreise aufgebrochen, weshalb er sich auf die Planung und Organisation der Reise konzentriert habe. Zum Tatzeitpunkt habe aber etwa seine Freundin, [REDACTED], die zum Tatzeitpunkt an der Anschrift des Beklagten anwesend gewesen sei, Zugang zu seinem Internetanschluss gehabt, so dass andere Personen die Möglichkeit gehabt hätten, den Anschluss ohne sein Mitwissen und unbefugt zur Vornahme der ihm vorgeworfenen Handlung zu nutzen. Letztlich sei auch der geltend gemachte Schadensersatz von 900 € unangemessen hoch.

Wegen der weiteren Einzelheiten im Hinblick auf das Vorbringen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 97 Abs. 2, 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG wegen der Verletzung von Nutzungsrechten der Klägerin an den Filmfolgen „**[REDACTED]**“

Nach dem Vorbringen der Parteien und den von der Klägerin zum Beleg vorgelegten Unterlagen (insbesondere der am 0**[REDACTED]** erteilten Ermächtigung (Anlage K 1) steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin berechtigt ist, die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Filmfolgen „**[REDACTED]**“

[REDACTED] geltend zu machen, so dass sie für die streitgegenständlichen Schadensersatzansprüche aktivlegitimiert ist. Nach dem Vorbringen der Parteien ist letztlich auch davon auszugehen, dass die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen von dem Beklagten begangen wurden, so dass dieser der Klägerin nach § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz haftet. Zwar bestreitet der Beklagte, die genannten Filmfolgen über seinen Internetanschluss über ein Filesharing-Netzwerk (sog. Internettauschbörse) zum Herunterladen bereitgehalten zu haben. Damit dringt der Beklagte jedoch nicht durch. Dies ergibt sich aus folgendem:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl.: BGH, NJW 2018, 65), der das Gericht folgt, spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen den Internetanschluss benutzen konnten oder dieser - wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist dabei dann anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesem Fall trifft den Inhaber des Internetanschlusses, also den Beklagten, jedoch eine sekundäre Darlegungslast, der er nur dann genügt, wenn er dazu vorträgt, ob und welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen, wobei nachvollziehbar vorzutragen ist, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne

Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (vgl. auch Landgericht Mannheim, Verfügung vom 29.03.2019 - 2 S 6/18). Dazu hat der Beklagte in Bezug auf seine weiteren Freunde und Bekannte, denen er nach seinem Vorbringen die Möglichkeit eröffnet hatte, seinen Internetanschluss zu nutzen, und auch zu Kenntnissen und Fähigkeiten seiner Lebensgefährtin jedoch nicht ausreichend vorgetragen, so dass er letztlich nicht das Erforderliche getan hat, um die Vermutung seiner Täterschaft auszuräumen. Damit haftet der Beklagte der Klägerin für die begangenen Urheberrechtsverletzungen gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz, den das Gericht unter Berücksichtigung der Anzahl der vorliegenden Rechtsverstöße und der für entsprechende Lizenzen üblichen Beträge gemäß § 287 ZPO auf den von der Klägerin zutreffend angegebenen Betrag von 900 € veranschlagt. Damit hat die Klägerin gegen den Beklagten aus § 97 Abs. 2 UrhG einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 900 €.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten damit gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG auch Anspruch auf Schadensersatz für die mit dem Abmahnschreiben vom [REDACTED] angefallenen Anwaltskosten, die sich auf insgesamt 215 € belaufen.

Die zuerkannten Nebenforderungen ergaben sich im Übrigen unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.


Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtsführender Richter)





